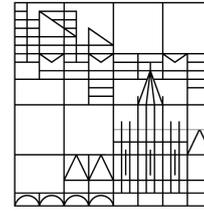


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 16/2020

**Wahlbekanntmachung für die Wahlen
am Dienstag, 30. Juni 2020, und am
Mittwoch, 1. Juli 2020**

Vom 5. Mai 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Wahlbekanntmachung für die Wahlen am Dienstag, 30. Juni 2020, und am Mittwoch, 1. Juli 2020

Gemäß § 5 der Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung von Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) und auf der Grundlage der Grundordnung (GO) der Universität Konstanz

wird für die am 30. Juni und 01. Juli 2020 stattfindenden Wahlen

der Wählergruppen: **Studierende**

in den Senat,

in die 3 Sektionsräte

in die 13 Fachbereichsräte

sowie für die Ergänzungswahlen gemäß § 28 Abs. 3 WahlO

von der Wahlleitung amtlich bekannt gegeben:

I. Zeitpunkt und Ort der Wahlen (§ 3 WahlO)

Die Wahlen finden für alle Wählergruppen

**am Dienstag,
den 30. Juni 2020
sowie
am Mittwoch,
den 01. Juli 2020**

jeweils in der Zeit von **09:00 bis 16:00 Uhr** statt.

Der Wahlraum ist K5 (Unterhalb der Mensa/Treppenabgang bei der Pasta-Bar).

II. Zu wählende Mitglieder und Gremien (§§ 6, 16 und 19 GO)

1. In den Senat (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 b Grundordnung):

- 5 Studierende nach § 60 Abs. 1 lit.a LHG (im Folgenden: studierende Personen)
sowie in gleicher Anzahl Stellvertretungen

2. In die Sektionsräte - ERGÄNZUNGSWAHL (gem. § 28 Abs. 3 WahlO)

In den Sektionsrat der Sektion Politik – Recht – Wirtschaft

- **2 Akademische Mitarbeiterinnen, bzw. Akademische Mitarbeiter,**
sowie 3 Stellvertretungen
(§ 16 Abs. 3 Nr. 2 b Grundordnung)

3. in jeden Sektionsrat: (gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 c Grundordnung)

- 1 studierende Person aus jedem Fachbereich, sowie jeweils eine Stellvertretung

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche:

- Mathematik und Statistik
- Informatik und Informationswissenschaft
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Psychologie

Die Geisteswissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche:

- Philosophie
- Geschichte-, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung
- Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften
- Linguistik

Die Sektion Politik – Recht - Wirtschaft umfasst die Fachbereiche:

- Rechtswissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften
- Politik- und Verwaltungswissenschaft

4. In die Fachbereichsräte – ERGÄNZUNGSWAHLEN (gem. § 28 Abs. 3 Wahlordnung)

Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft

- 1 immatrikulierte Doktorandin, bzw. Doktorand (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 d GO)

Fachbereich Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung

- 1 Person aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 e GO)

Fachbereich Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften

- 2 Hochschullehrerinnen, bzw. Hochschullehrer (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 a GO)
- 1 Akademische Mitarbeiterin, bzw. Mitarbeiter (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 b GO)

Fachbereich Rechtswissenschaft

- 1 immatrikulierte Doktorandin, bzw. Doktorand (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 d GO)

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

- 1 immatrikulierte Doktorandin, bzw. Doktorand (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 d GO)

5. In sämtliche Fachbereichsräte - Wählergruppe Studierende (gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 c Grundordnung)

- 2 studierende Personen für jeden Fachbereichsrat

Im **Fachbereich Philosophie** wird abweichend gewählt:

- 1 studierende Person

Für die Wahlmitglieder in den Fachbereichsräten werden keine Stellvertretungen gewählt.

III. Amtszeiten (§§ 6, 16 und 19 GO)

Die Amtszeit sämtlicher gewählter Mitglieder beginnt am 01. Oktober 2020.

Sie enden für die studentischen Wahlmitglieder in sämtlichen Gremien nach einem Jahr am 30.09.2021.

Für die Wahlmitglieder der Wählergruppe: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Immatrikulierte Doktorandinnen-bzw. Doktoranden und Personen aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich, welche im Rahmen der Ergänzungswahl in die Fachbereichsräte gewählt werden, endet die Amtszeit nach einem Jahr am 30.09.2021.

Für die Wahlmitglieder der Wählergruppe: Akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche im Rahmen der Ergänzungswahl in den Sektionsrat gewählt werden, endet die Amtszeit ebenso am 30.09.2021.

(§ 6 Abs. 2 Satz 4 GO, § 16 Abs. 3 Satz 2 GO, § 19 Abs. 2 Satz 3 GO und § 28 Abs. 3 WahIO).

IV. Wahlgrundsätze (§§ 11, 12 WahIO)

Gewählt wird in der Regel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

1. Verhältnswahl (§ 11 WahIO)

findet statt, wenn

1. gesetzlich keine Mehrheitswahl vorgeschrieben ist und von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind
und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mehr als doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

2. Mehrheitswahl mit Bindung (§ 12 WahIO)

Bei der Wahl der Vertretungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat findet Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Wählergruppen und Wahlbereiche, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältnswahl nach § 11 nicht vorliegen und von der Wählergruppe rechtzeitig mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Das auf die jeweilige Wählergruppe und den jeweiligen Wahlbereich zutreffende Wahlverfahren wird mit der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge konkret bekannt gemacht.

V. Wahlvorschläge (§ 8 WahlO)

Die wahlberechtigten Personen werden hiermit aufgefordert, für alle Wahlen spätestens bis

Mittwoch, 20. Mai 2020
16.00 Uhr
(Entscheidend ist der Eingang bei der
Wahlleitung)

Wahlvorschläge bei der Wahlleitung der Universität Konstanz, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten, Fach 206, einzureichen. Die dafür erforderlichen Formulare stehen im Intranet unter www.uni-konstanz.de/wahlen zum Download bereit oder können per E-Mail unter wahlleitung@uni-konstanz.de angefordert werden.

Wahlvorschläge, die form- und fristgerecht für die ursprünglich am 2. und 3. Juni 2020 vorgesehenen Wahlen eingereicht wurden, behalten kraft Anordnung der Rektorin vom 30.04.2020 Geltung. Für die Zurücknahme von diesen Wahlvorschlägen oder von Unterschriften oder Zustimmungserklärungen gilt § 8 Abs. 13 Wahlordnung. Neue Frist für die Zurücknahme ist Mittwoch, 20. Mai 2020, 16.00 Uhr, entscheidend ist der Eingang bei der Wahlleitung.

Neue Wahlvorschläge sind gemäß § 30 Abs. 3 der Wahlordnung als Scan-Dokument per E-Mail von der persönlichen Uni-Mailadresse aus an die Wahlleitung unter wahlleitung@uni-konstanz.de einzureichen oder alternativ auf dem Postweg an Wahlleitung Universität Konstanz, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten, Fach 206, 78464 Konstanz.

Hinweise zum Erstellen von Wahlvorschlägen:

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind aber darf nicht mehr als dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

Die Verwendung der amtlichen, von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formulare für die Vorlage eines Wahlvorschlages ist bindend.

Ein Wahlvorschlag kann ein Kennwort (Listenbezeichnung) enthalten. Dieses darf nicht den Anschein erwecken, dass es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung handelt, oder aus anderen Rechtsgründen unzulässig sein. Auf dem Wahlvorschlag soll eine Person als Vertretung des Wahlvorschlags als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt werden.

Bei der Aufstellung der Listen soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie bzw. er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie bzw. er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat.

Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein:

- in der Wählergruppe der Studierenden nach § 60 abs. 1 Satz 1 a LHG von mindestens ZEHN wahlberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe
- In den sonstigen Wählergruppen von mindestens DREI wahlberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe
Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge am 20. Mai 2020, 16 Uhr, zulässig. Entscheidend ist der Eingang bei der Wahlleitung.

Spezielle Regelung zur Vorlage von Wahlvorschlägen für eine Ergänzungswahl:

Im Fall von Ergänzungswahlen ist im Wahlvorschlag anzugeben, an welche Liste der ursprünglichen Wahl der Wahlvorschlag anschließt.

VI. Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 2, 6 und 7 WahlO)

Allgemein gültige Regelungen zum Wahlrecht

1. Wählen und gewählt werden können nur Personen, deren Namen im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Dies ist der Donnerstag, 18. Juni 2020.
(§ 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und § 7 WahlO)
2. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied eines Wahlorgans sein. Wahlorgane sind die Abstimmungsausschüsse, der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung
(§ 4 Abs. 1 WahlO)
3. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat, Sektions- und Fachbereichsrat ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 LHG).
4. Es wird auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 7, 61 Abs. 2 LHG sowie nach § 2 WahlO hingewiesen.

VII. Auflegung der Wählerverzeichnisse (§§ 2 und 6 WahlO)

Die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse ist ab

ab Dienstag, 19. Mai 2020

über die Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten möglich Zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins und Absprache der Art der Einsichtnahme schicken Sie bitte von Ihrem persönlichen Uni-E-Mail-Account eine Email an wahlleitung@uni-konstanz.de mit Ihren Kontaktdaten. Bei Wunsch auf Einsichtnahme der Eintragungen Dritter werden diese von der Wahlleitung informiert und um Zustimmung ersucht.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule, das das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so werden diese am weiteren Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Beweise sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Berichtigungsanträge/Widersprüche können bis Dienstag, 16. Juni 2020 bei der Wahlleitung schriftlich oder gemäß § 30 Abs. 3 Wahlordnung per Scan/E-Mail von der persönlichen Uni-E-Mailadresse an wahlleitung@uni-konstanz.de eingereicht werden. Sofern Sie Widerspruch zur Niederschrift erklären wollen, vereinbaren Sie bitte bis zum 16. Juni 2020 einen persönlichen Termin mit der Wahlleitung. Nach Fristablauf ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig! (§ 6 Abs. 3 und 4 WahlO)

VIII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören (§ 2 Abs. 2 WahlO u. § 10 Abs. 1 LHG)

Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis 16. Juni 2020 gegenüber der Wahlleitung erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

IX. Wichtiger Hinweis für studierende Wahlberechtigte, insbesondere im Lehramtsstudium und in Doppelstudiengängen

Studierende werden entsprechend der Festlegung der Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Immatrikulation und dem ersten Hauptfach zugeordnet (Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz). Auf Antrag kann die Zuordnung bis Dienstag, 16. Juni 2020 geändert werden. Der Antrag auf Änderung kann unter:

<https://www.uni-konstanz.de/studieren/im-studium/formalitaeten/antraege-und-formulare/> „Antrag auf Wechsel des Wahlfachbereichs.pdf“ heruntergeladen und bei der Wahlleitung vorgelegt werden.

X. Stimmabgabe und Briefwahl (§§ 14 und 15 WahlO)

Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl ausgeübt werden. Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden. (§ 15 und § 16 WahlO)

Die Wahlberechtigung bei persönlicher Stimmabgabe im Wahlraum wird gegen Vorlage der des Studierendenausweises (Unicard) oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises geprüft.

Wahlberechtigte Personen, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Briefwahlunterlagen für den Versand an eine Privatadresse können ab sofort

bis spätestens zum

Montag, den 22. Juni 2020, 12:00 Uhr (§ 15 Abs. 3 WahlO) **beantragt werden.**

Bitte beachten Sie, dass für die Zusendung und die Rücksendung Postlaufzeiten beim Zusteller (insbesondere bei Versand ins und aus dem Ausland) berücksichtigt werden müssen.

Anträge auf Briefwahl können von Wahlberechtigten auf der Seite <https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/wahl-2020-akademische-gremien-und-studierendenvertretung/wahlbewerbungen-und-briefwahl/> mittels Eingabe der persönlichen Angaben in ein Online-Formular oder mittels herunterzuladendem Antragsformular schriftlich gestellt werden.

Wahlunterlagen können nach Drucklegung der Stimmzettel voraussichtlich frühestens ab Montag, 15. Juni 2020 ausgegeben/verschickt werden.

Wahlbriefe müssen spätestens am zweiten Wahltag, Mittwoch, den 01. Juli 2020 bis zum Ende der Abstimmungszeit um 16:00 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein, damit eine gültige Stimmabgabe erfasst werden kann.

XI. Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 21 WahlO)

Die Auszählung der Stimmabgaben erfolgt hochschulöffentlich am Mittwoch, 01. Juli 2020 ab 16.00 Uhr (voraussichtlich bis 18.00 Uhr) und am Donnerstag, 02. Juli 2020 jeweils in Raum A 500 (Studiobühne) ab 9.30 Uhr.

XII. Wahlordnung

Die „Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung von Gremienwahlen“ (Wahlordnung – WahlO) in der Fassung vom 4. März 2019 (Amtl. Bek. 9/2019) sowie die Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtl. Bek. 23/2015), berichtigt am 13. Mai 2015 (Amtl. Bek. 26/2016) und zuletzt geändert am 8. Oktober 2019 (Amtl. Bek. 45/2019), können unter www.uni-konstanz.de/wahlen eingesehen werden.

Konstanz, 5. Mai 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -